

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0747/2018
Amt/Aktenzeichen IV/	Datum 23.04.2018	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 15.05.2018			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Entscheidung	29.05.2018	Ö

<b>Betreff:</b> Unselbständige Stiftungen, rechtlich selbständige Stiftungen und Fonds	
Mainz, .05.2018 gez. Lensch Dr. Eckart Lensch Beigeordneter	Mainz, .05.2018 gez. Beck Günter Beck Beigeordneter

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließt die überplanmäßige Bereitstellung in Höhe von 233.842,42 € im Haushaltsjahr 2018 für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017.

## Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen
5. Finanzierung

### Zu 1.:

Gemäß § 35 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu mindern.

Als Abschreibung wird der Werteverzehr von abnutzbaren Vermögensgegenständen bezeichnet. Sie dient dazu, die Anschaffungs- und Herstellungskosten periodengerecht und erfolgswirksam zu erfassen und auf die Nutzungsdauer zu verteilen.

Abschreibungen werden als Aufwendungen im Ergebnishaushalt verbucht. Sie sind nicht zahlungswirksam. Die Abschreibungen vermindern das Ergebnis und damit auch den Betrag, der als Haushaltsausgabereinst ins Folgejahr übertragen werden kann.

Somit würden

- der Barzen-Stiftung
- der Schott-Braunrasch'schen Stiftung
- der Jakob-Kleintz-Stiftung
- der Stiftung Bürgerliche Hospizien und
- dem Exjesuiten und Welschnonnen Schulfonds,

die über abzuschreibendes Vermögen verfügen, erzielte Erträge vorenthalten werden. Die Erträge könnten nicht in voller Höhe satzungsgemäß verwendet werden.

Um dies zu vermeiden, sind bei den Stiftungen und Fonds bei der Ermittlung der Haushaltsausgabereinst nur die tatsächlich zahlungswirksamen Vorgänge zu berücksichtigen, d.h. das Ergebnis ist um die Abschreibungen zu bereinigen, indem in Höhe der Abschreibungsbeträge zusätzliche Mittel im Ergebnishaushalt nachbewilligt werden.

Mit der Beschlussvorlage 1230/2017 wurden, für das Haushaltsjahr 2016 auf der Grundlage des Jahresabschlusses, die Mittel in Höhe von 227.695,90 € für den Ergebnishaushalt 2017 nachbewilligt.

Nachdem alle Buchungen für das Haushaltsjahr 2017, im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses, abgeschlossen sind, konnten die endgültigen Abschreibungsbeträge ermittelt werden.

**Zu 2.:**

Nachbewilligung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe des jeweiligen Abschreibungsbetrages im Ergebnishaushalt. Im Falle einer investiven Verwendung (z.B. Finanzanlage) werden die Haushaltsmittel im konsumtiven Bereich gesperrt und im investiven Bereich zur Verfügung gestellt.

**Zu 3.:**

Keine

**Zu 4.:**

Geschlechtsneutral

**Zu 5.:**

Nachbewilligung von Haushaltsmitteln in Höhe der Abschreibungsbeträge im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017:

➤ Barzen-Stiftung	714,00 €
➤ Schott-Braunrasch'schen Stiftung	2.610,37 €
➤ Jakob-Kleintz-Stiftung	3.671,06 €
➤ Stiftung Bürgerliche Hospizien	207.318,89 €
➤ Exjesuiten und Welschnonnen Schulfonds	19.528,10 €
	-----
Gesamtbetrag:	233.842,42 €